

## II

*(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)*

## KOMMISSION

## RICHTLINIE 93/72/EWG DER KOMMISSION

vom 1. September 1993

zur neunzehnten Anpassung der Richtlinie 67/548/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe an den technischen Fortschritt

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 67/548/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 93/21/EWG der Kommission<sup>(2)</sup>, insbesondere auf die Artikel 28 und 29,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Anhang I der Richtlinie des Rates 67/548/EWG enthält eine Liste gefährlicher Stoffe mit Angaben zur Einstufung und Kennzeichnung dieser Stoffe. In der Richtlinie 92/32/EWG des Rates<sup>(3)</sup> wurden die Bestimmungen für die Einstufung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe geändert.

Aus den vorgenannten Gründen ist es erforderlich, bei bestimmten Stoffen deren Einstufung zu ändern und darüber hinaus die EWG-Nummer in Anhang I aufzunehmen.

Die Bundesrepublik Deutschland hat für einige Stoffe eine Änderung der Kennzeichnung gefordert und dies gemäß Artikel 23 der Richtlinie 67/548/EWG, geändert durch die Richtlinie 79/831/EWG<sup>(4)</sup>, der Kommission mitgeteilt.

Eine Prüfung der Liste gefährlicher Stoffe von Anhang I hat ergeben, daß diese dem gegenwärtigen wissenschaftlichen und technischen Kenntnisstand angepaßt werden muß.

Die Bestimmungen dieser Richtlinie entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses „Anpassung der Richtli-

nien zur Beseitigung technischer Handelshemmnisse auf dem Sektor der gefährlichen Stoffe und Zubereitungen an den technischen Fortschritt“ —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

*Artikel 1*

Anhang I der Richtlinie 67/548/EWG wird durch den Anhang dieser Richtlinie ersetzt.

*Artikel 2*

(1) Die Mitgliedstaaten setzen bis zum 1. Juli 1994 die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um den Bestimmungen dieser Richtlinie nachzukommen.

(2) Die Mitgliedstaaten setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

(3) Wenn die Mitgliedstaaten die Vorschriften nach Absatz 1 erlassen, nehmen sie in diesen Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

*Artikel 3*

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 1. September 1993

*Für die Kommission*

Yannis PALEOKRASSAS

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 196 vom 16. 8. 1967, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 110 vom 4. 5. 1993, S. 20.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 154 vom 5. 6. 1992, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 259 vom 15. 10. 1979, S. 10.

*ANHANG*

Der Anhang wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. L 258 A vom 16. Oktober 1993 veröffentlicht.

(Siehe Hinweis auf der dritten Umschlagsseite dieses Amtsblatts)

---